


Einheitsdokument zur Bewertung der Risiken für die Beseitigung der Interferenzen (DUVRI)
Teil 1-A - (Art. 26 Absatz 3 G.v.D. 81/2008)
GRUNDLEGENDE VERHALTENSREGELN FÜR DIE SICHERHEIT DER ARBEITER BEI DER AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AN DER BAUSUBSTANZ DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung der durch Interferenzen der Arbeiter verursachten Risiken (zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder den verschiedenen Auftragnehmern)

Der Auftragnehmer nimmt laut Art. 26 Absatz 3 des G.v.D. 81/2008, die folgenden durch den Auftraggeber erteilten Vorgaben und Bestimmungen bezüglich der wichtigsten Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken durch Interferenzen in den Arbeitsbereichen an:

VERBOTE

1. Rauchen verboten
2. Es ist verboten Material, Ausrüstungen und Einrichtungen außerhalb der Logistikbereiche und entlang der Zugänge zu lagern
3. Es ist verboten die Schaltschränke und die Schaltpulte zu verändern
4. Es ist verboten Feuerlöscher, Hydranten, Alarmschaltknöpfe, akustische Melder, Signalschilder und Notlampen zu verdecken bzw. abzuschalten; wenn nötig, sie in eine Position bringen, damit sie für ihren Verwendungszweck gebrauchbar sind
5. Zutrittsverbot zu Bereichen mit spezifischem Risiko ohne Erlaubnis der Bezugsperson des Gebäudes

OBBLIGATORISCH

1. Einrichtung des externen Logistik- und internen Arbeitsbereiches mittels geeigneter Beschilderung falls die Arbeiten gleichzeitig mit den gebäudeeigenen Tätigkeiten erfolgen
2. Transport von sperrigen, gefährlichen und schweren Materialien, Geräten zwischen den obgenannten Bereichen mit zeitlicher Abstimmung durch Vereinbarung eines Ablauf- und Zeitplanes mit der Bezugsperson des Gebäudes oder dem Arbeitgeber, falls die Arbeiten gleichzeitig mit den gebäudeeigenen Tätigkeiten erfolgen
3. Überprüfen der Traglast, des Vorhandenseins geeigneter Sicherheitsvorrichtungen, der Begehbarkeit der Strukturen (Decken, Überdachungen, Dachfenster); Anwendung der notwendigen Vorbeugemaßnahmen
4. Verwendung eines eigenen Schaltschranks oder von Schutzsteckdosen, die über die elektrische Versorgung des Gebäudes geschützt sind; Abschaltung nach Ende der Arbeitszeit
5. Zeitliche Abstimmung der Arbeiten bei Anwendung von spezifischen persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzbrille (Splitter, Funken), Schutzmasken (gegen Staub, chemische Dünste, Rauch), Gehörschuttmittel (Lärm)), falls sie gleichzeitig mit den gebäudeeigenen Arbeitstätigkeiten erfolgen
6. Lüftung (offene Fenster) bei Arbeiten, welche die obgenannten persönlichen Schutzausrüstungen vorsehen
7. Bei Arbeiten mit Absturzgefahr und/oder Risiko von herabfallenden Materialien muss der Durchgang für Personen im darunterliegenden Bereich verhindert werden
8. Tägliche Säuberungsarbeiten auf den Strecken zwischen den obgenannten Bereichen
9. Säuberungsarbeiten des Arbeitsbereiches nach Fertigstellung der Arbeiten

IM ALLGEMEINEN

1. Vor dem Beginn der Arbeiten sich mit der Bezugsperson des Gebäudes oder dem Arbeitgeber KOORDINIEREN, um Risiken für Arbeiter und Nutzer zu vermeiden, falls die Arbeiten zeitgleich zu den gebäudeeigenen Arbeitstätigkeiten erfolgen
2. Die Arbeitszeiten für die Durchführung der Arbeiten VEREINBAREN
3. Das Verzeichnis der Bereiche mit spezifischem Risiko im Gebäude ÜBERPRÜFEN und die dazugehörigen vorbeugenden Maßnahmen ergreifen
4. In den Notfallplan EINSICHT nehmen, sich über die Verhaltensregeln im Notfall informieren (Allarmsignal auslösen, die Fluchtwege und deren Verlauf ausfindig machen) und sich eventuell mit der Bezugsperson des Gebäudes für weitere Informationen in Verbindung setzen; im Notfall müssen die Verhaltensregeln und der Evakuierungsplan des Gebäudes genauestens befolgt werden.
5. Wo vorhanden, in die Informations-Unterlage (Art. 91 Absatz 1 Buchstabe b) EINSICHT nehmen
6. Die Vorgaben für die Sicherheit und jedwede andere von der Bezugsperson des Gebäudes oder vom Arbeitgeber veranlasste vorbeugende Maßnahme EINHALTEN
7. Sämtliche Sicherheitsvorschriften und alle notwendigen Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen bezüglich der tätigkeitsspezifischen Risiken ANWENDEN
8. Falls verlangt vor dem Beginn der Arbeiten, den DUVRI mit dem Teil 2, mit der Bezugsperson des Gebäudes oder dem Arbeitgeber INTEGRIEREN

BEWERTUNG DER KOSTEN FÜR DIE SICHERHEIT (Art. 26 Abs. 5 G.v.D. 81/08)

Es wurden keine SPEZIFISCHEN Risiken durch Interferenzen festgestellt, für die besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen. DIE SPEZIFISCHEN KOSTEN FÜR DIE SICHERHEIT SIND GLEICH NULL.